



KUNDMACHUNG

gemäß § 50 TGO 2001

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl werden die Bereiche Raumordnungskonzept ÖROK 2011-2012, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Vertragsraumordnung zur Vorbereitung im Sinne des § 50 Abs. 2 TGO 2001 an den Obmann des Raumordnungsausschusses, GV Josef Gspan, übertragen.

In den übertragenen Bereichen ist GV Josef Gspan gegenüber den Bediensteten der Marktgemeinde Zirl weisungsberechtigt und berechtigt in Akten Einsicht zu nehmen.

Mit dieser Übertragung erhält GV Josef Gspan auch die Berechtigung im Einzelfall Verpflichtungen im Ausmaß von bis zu EUR 1.000,00 für die Marktgemeinde Zirl einzugehen und Bestellungen durchzuführen. Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Budget auf der entsprechenden Haushaltsstelle die Deckung gegeben ist.

Der Bürgermeister:


Mag. Thomas Öfner



Angeschlagen am: 20.06.2016

Abgenommen am: 05.07.2016